

Gemeinsame Richtlinie
des Senators für Inneres, Kultur und Sport,
des Senators für Justiz und Verfassung,
des Senators für Bildung und Wissenschaft und
des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen

I.

Allgemeines

1. Der Täter-Opfer-Ausgleich dient durch den unmittelbaren Ausgleich zwischen Opfer und Täter dem Rechtsfrieden. Die Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sollen einen Beitrag zum Schutz des Opfers, zur Rückfallvermeidung und zur Kriminalprävention leisten.
2. Der Täter-Opfer-Ausgleich weist als informelle Konfliktlösung über das Strafverfahren hinaus, muss aber in dessen Abläufe integriert werden.

II.

Verfahrensgrundsätze im Ermittlungsverfahren

1. Rechtliche Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren ist bei erwachsenen Beschuldigten § 153 a Abs. 1 Nm. 5 und 6 sowie § 153 b Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 46 a StGB. Bei jugendlichen und ihnen gleichstehenden heranwachsenden Beschuldigten eröffnen § 45 Abs. 2 und 3, § 47 Abs. 1 Nr.2, § 10 Abs. 1 Nr.7, §§ 105, 109 Abs. 2 JGG diesen Weg.
2. Gewinnt die Polizei, die Jugendgerichtshilfe oder die Gerichtshilfe für Erwachsene den Eindruck, dass sich ein Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, so regen sie diesen an und teilen dies unverzüglich der Staatsanwaltschaft mit. Sie händigen den Beteiligten ein Merkblatt zum Täter-Opfer-Ausgleich aus, das Auskunft über die Beratungsangebote gibt. Gegebenenfalls wird das Einverständnis der Beteiligten mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu den Akten der Staatsanwaltschaft gegeben. Ist der Fall nach Auffassung der Staatsanwaltschaft für einen Täter-Opfer-Ausgleich ungeeignet, so teilt sie

dies unverzüglich der Schlichtungsstelle mit Bei häuslicher Beziehungsgewalt bedarf die Einschaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs besonders gründlicher Prüfung.

3. Die Staatsanwaltschaft prüft bereits bei der Erstvorlage der Ermittlungsakten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Dabei berücksichtigt die Staatsanwaltschaft insbesondere einen geäußerten Wunsch des Opfers oder des Beschuldigten. Bejaht die Staatsanwaltschaft die Eignung zum Täter-Opfer-Ausgleich, wird die zuständige Schlichtungsstelle hierüber unterrichtet.
4. Hat der Beschuldigte von sich aus allein oder gemeinsam mit dem Opfer die Schlichtungsstelle aufgesucht und um Täter-Opfer-Ausgleich nachgesucht, so unterrichtet die Schlichtungsstelle die Staatsanwaltschaft.
5. Die Schlichtungsstelle legt nach Abschluss ihrer Tätigkeit der Staatsanwaltschaft eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen vor.
6. Ist der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich abgeschlossen oder hat sich der Beschuldigte ernsthaft um den Täter-Opfer-Ausgleich bemüht, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren (endgültig) ein oder sieht mit Zustimmung des Gerichts von der weiteren Verfolgung ab. Bei schwerwiegenden Taten oder erheblichen Vorbelastungen des Beschuldigten erhebt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die öffentliche Klage, wobei die Staatsanwaltschaft das Gericht in geeigneter Form ausdrücklich auf den versuchten bzw. durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich hinweist und diesen auch bei ihren Anträgen berücksichtigt.

III.

Durchführung

1. Mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind freie Träger der Jugendkriminalrechtspflege und der Straffälligenhilfe für Erwachsene beauftragt. Grundlage der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Verpflichtung der Schlichtungsstellen auf die Täter-Opfer-Ausgleichs-Standards.
2. Die Schlichtung zwischen Opfer und Täter durch Fachkräfte nimmt das Tatgeschehen zum Anlass für eine zukunftsorientierte Bearbeitung. Hierbei sind insbesondere folgende Bereiche zu thematisieren:

- Klärung der Konfliktsituation, vorhergehende Einflüsse und situative Begleitumstände
- Reflexion des Tatgeschehens
- Konfrontation des Täters mit den Folgen der Tat für das Opfer
- Gelegenheit schaffen zur Verarbeitung des Tatgeschehens durch das Opfer, Bearbeitung von Aggressionen, Rachegefühlen und Ängsten
- Darstellung und Bearbeitung der Beweggründe des Täters
- Gemeinsame Suche nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung
- Vertragliche Vereinbarung und anschließende Kontrolle der Wiedergutmachung
- Unterstützung des Opfers bei der Geltendmachung eventuell bestehender zivilrechtlicher Ansprüche
- Vermittlung weiterer Beratungsangebote für das Opfer zur psychischen Unterstützung und Verarbeitung des Tatgeschehens.

3. Die Ergebnisse der Ausgleichsbemühungen sind durch die Schlichtungsstelle zu dokumentieren.

IV.

Täter-Opfer-Ausgleich bei strafunmündigen Kindern -

Bei strafunmündigen Kindern ist ein Zugang zum Täter-Opfer-Ausgleich prinzipiell möglich. Das Nähere regeln die Jugendämter.

V.

Täter-Opfer-Ausgleich im Verantwortungsbereich der Schule

Bei strafrechtlich relevanten Konflikten in der Schule und Bereichen, die der schulischen Verantwortung unterliegen, ist die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs Teil des pädagogischen Auftrags der Lehrkräfte. Sie werden dabei, soweit erforderlich und möglich, von externen Fachkräften unterstützt.

Strafrechtlich relevante Konflikte können mit Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs geschlichtet werden. Die Durchführung richtet sich nach den Grundsätzen des Abschnitts III.

Werden Ordnungsmaßnahmen verhängt, wird entsprechend verfahren, soweit Gesetz und Verordnung dies zulassen.

VI.

Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten der Schlichtungsstellen

Die Schlichtungsstellen sollen in die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Täter-Opfer-Ausgleich der beteiligten Ressorts einbezogen werden.

VII.

Ständiger Arbeitskreis der beteiligten Ressorts

Die beteiligten Ressorts und Ämter sowie die freien Träger gemäß Abschnitt III. Nr.1 Satz 1 dieser Richtlinie bilden einen ständigen Arbeitskreis zum Täter-Opfer-Ausgleich, der jährlich die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs auswertet und Vorschläge zur Verbesserung des Täter-Opfer-Ausgleichs erarbeitet.

VIII.

Inkrafttreten

Diese gemeinsame Richtlinie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.